

Deutscher Bouvier Club von 1977 e.V. (DBC)
Mitglied im VDH e.V.
Bouvier des Flandres * Bouvier des Ardennes

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Streichung von der Mitgliederliste
- § 11 Ausschluss
- § 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen
- § 13 Organe des DBC
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Ausschüsse / Sachbeauftragte
- § 22 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragte
- § 23 Gliederungen
- § 24 Kosten
- § 25 Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Datenschutz
- § 27 Satzungsänderungen
- § 28 Vermögen
- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Nichtigkeit

Anlagen:

- Vereinsstrafen, Ausführungen zu § 11 der Satzung
- VDH Verbandsgerichtsordnung zu § 22 Absatz 3 in der z.Zt. gültigen Fassung

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der DBC- Mitgliederversammlung vom **15.März 2014** geändert und ist ab Eintragung ins Vereinsregister Kempen gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen dieser Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen: Deutscher Bouvier Club von 1977 e.V. in der Abkürzung DBC. Seine Gründung geht auf das Jahr 1977 zurück.

Rechtssitz ist Kempen/ Ndrh. Der Verein ist in das Register des Amtsgerichts Krefeld mit der Nr. VR 3526 eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Wirkungsgebiet des DBC erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bundesrepublik Deutschland.

Der DBC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und von diesem als zuchtbuchführender Rassezuchtverein für die Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes anerkannt.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der DBC ist ein zuchtbuchführender Rassezuchtverein für die Rassehunde Bouvier des Flandres mit dem gültigen FCI Standard 191 und Bouvier des Ardennes mit dem gültigen FCI Standard 171.

Er überwacht die durch das standardführende Ursprungsland Belgien für die Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes festgesetzten Rassekennzeichen in Deutschland.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in diesen Grenzen hält.

Zur Erreichung des Vereinszweckes setzt sich der DBC folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Rassekennzeichen
- b) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften der als Treib- und Gebrauchshund anerkannten Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes; Steigerung seiner charakterlichen und körperlichen Anlagen.
- c) Überwachung der Zucht und Ausbildung. Förderung des Tierschutzes und seiner berufenen Organisationen im In- und Ausland unter Berücksichtigung des Hundewesens.
Weitere Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind die Lenkung, Überwachung und Förderung der Liebhaberzucht und Ausbildung der vertretenen Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes durch die Festlegung und Überwachung einer eigenen Zuchtordnung.
- d) Förderung und Beratung der Mitglieder und Züchter in Zucht-, Aufzucht- und Halungsfragen; Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen; Hilfe bei Anschaffung und Abgabe von Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes.
- e) Wecken des Interesses, insbesondere bei Jugendlichen, für den Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes, dessen Zucht und vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten.
- f) Festsetzung der Zucht und Zuchtbestimmungen, sowie der Richterordnung. Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen. Führung und Herausgabe des Zucht-, Kör- und Leistungsbuches.
- g) Förderung und Unterstützung von anerkannten Zuchtschauen und Leistungsprüfungen der Landes- und Ortgruppen.
- h) Förderung der sportlichen Betätigung und dadurch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch planmäßige und systematische Ausbildung der Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes zu den verschiedenen Verwendungszwecken. Durchführung von hundesportlichen Wettbewerben und Förderung der Kameradschaft im Sport.

- i) Förderung und Unterstützung von Hüteprüfungen, sowie Förderung des Einsatzes des Bouvier des Ardennes als Hüte- und Treibhund in der Landwirtschaft.
- j) Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.
- k) Zusammenarbeit mit allen Anhängern und Interessengemeinschaften der vertretenen Rassen in aller Welt.
- l) Ausbildung und Ernennung von Spezialzuchtrichtern, Körmeistern und Leistungsrichtern.
- m) Herausgabe der DBC-Nachrichten (Bouvier Aktuell) sowie werbender und informierender Schriften über die beiden Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes, deren Zucht, Ausbildung und Verwendung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung. Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person werden. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag ihren gesetzlichen Vertreter namhaft machen. Dieser ist für ein Amt wählbar.

Mitglied kann jeder ordentliche Züchter und Halter werden. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Geschäftsführer oder den 1. Vorsitzenden des DBC zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seinen Zahlungen nicht nachkommt.

Name und Anschrift des Antragstellers werden im Vereinsorgan "Bouvier Aktuell" oder der Homepage des DBC veröffentlicht oder durch andere geeignete schriftliche Unterrichtung allen Mitgliedern bekanntgegeben. Einsprüche gegen eine Aufnahme müssen schriftlich erfolgen, begründet werden und spätestens 20 Tage nach der Veröffentlichung beim Geschäftsführer oder beim 1. Vorsitzenden des DBC eingegangen sein.

Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers vor, so entscheidet der/die Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes über den Antrag. Soweit er jedoch dem Aufnahmeantrag nicht entsprechen will, hat er diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

Wird gegen die Aufnahme des Antragstellers form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so befindet der Vorstand über den Aufnahmeantrag, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, nach freiem Ermessen.

Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Antragstellung erkennt der /die Bewerber /-in die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des DBC an.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied von Mitgliedern und Förderern des Clubs kann bei außerordentlich verdienstvollem Wirken für Rasse oder Klub auf Vorschlag des Vorstandes im engeren Sinne von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen

- a) Personen, die Mitglieder in einem dem DBC und VDH entgegenstehenden Verein sind, der einem anderen die Rassen Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes vertretenden Verein oder

Zuchtverband, welcher nicht Mitglied im VDH ist angehört. Über Ausnahmefälle entscheidet der DBC Vorstand.

- b) Personen, die aus Rassehundezuchtvereinen oder Gebrauchshundeverbänden des VDH ausgeschlossen wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des DBC haben das Recht, die Leistungen des Klubs in dem vom Vorstand und in der Satzung festgelegten Rahmen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch in den Untergliederungen.

Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des DBC, wie z. B. Klubsiegerzuchtschauen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Mitgliederversammlungen, Arbeitstagungen etc. unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen des DBC teilzunehmen.

Dies gilt nicht für nichtöffentliche Veranstaltungen des DBC, wie z.B. Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen. Das einberufende Organ kann im Einzelfall festlegen, wer neben den Mitgliedern des Organs zur Teilnahme berechtigt ist.

Die Mitglieder haben auch das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen der Dachorganisation (VDH, FCI) unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung teilzunehmen.

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Dieses gilt auch in ihrer Landesgruppe und/oder Ortsgruppe, soweit sie einer solchen angehören.

Anträge zur Mitgliederversammlung:

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu Mitgliederversammlungen zu stellen. Ein solcher Antrag ist 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden des DBC zu senden. Anträge im oben angeführten Sinne sind auch Bewerbungen für Veranstaltungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des DBC sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Klubs, sowie seine sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten. Sie unterwerfen sich mit der Mitgliedschaft im DBC auch den jeweils gültigen Satzungsbestimmungen und Ordnungen des VDH.
- b) Die Bestrebungen des Klubs zu unterstützen.
- c) Die Bouvierzucht und -haltung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen.
- d) Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen dem Klubleben fernzuhalten.
- e) Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Klub gegenüber pünktlich nachzukommen.
- f) Die politische und konfessionelle Neutralität des Klubs zu achten und zu wahren.
- g) Sich jeder unangemessenen Kritik an einem Richterurteil im Rahmen einer Veranstaltung zu enthalten.
- h) Die Vereinszeitschrift "Bouvier Aktuell" zu beziehen. Dies gilt nicht für die in § 7 genannten Familienangehörigen.
- i) Anschriftenänderungen oder Änderungen von Telefonnummern unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die eventuelle Zeitungsbezugsgebühr für die VDH - Verbandszeitschrift.

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung für das, auf das Jahr der Mitgliederversammlungen folgendem Jahr festgelegt. Gleiches gilt für die Bezugsgebühr der VDH-Verbandszeitschrift.

Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Jahres auf das Konto des DBC einzuzahlen sofern kein Lastschriftverfahren vereinbart ist.

Neumitglieder, die in den DBC aufgenommen werden, zahlen ihren Jahresbeitrag und ihre Aufnahmegebühr über das Lastschriftverfahren.

Bei Aufnahme in den Klub ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Das neue Mitglied erhält eine Satzung.

Neumitglieder haben die festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme vor dem 01.07., so ist der volle Jahresbeitrag inkl. der eventuell anfallenden anteiligen Zeitungsgebühr zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01.07. eines Jahres, ist der Jahresbeitrag nur zur Hälfte zu entrichten wieder aber inkl. eventuell anfallender anteiliger Zeitungsgebühren. Der Beitrag ist mit dem Eintritt in den DBC zur Zahlung fällig.

Ehrenmitglieder sind von Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.

Minderjährige, Schüler und Studenten erhalten auf Antrag einen Beitragsnachlass. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende werden für die Dauer ihrer Pflichtzeit auf Antrag vom Jahresbeitrag ganz freigestellt. Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag. Anträge für eine Ermäßigung können für das laufende Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 01.01. des Jahres schriftlich beim Geschäftsführer oder dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Familienmitgliedern haben keinen Anspruch auf einen Bezug des Vereinsorgans „Bouvier Aktuell“.

Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag inkl. der eventuell anfallenden VDH Zeitungsgebühr ist zum 02. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Die Höhe der Beiträge und der ermäßigten Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Bezugskosten für die VDH-Zeitschrift sind in der jeweils gültigen Fassung der Kostenordnung des DBC geregelt.

Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und überweist er den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Nach erfolgter nachträglicher Beitragszahlung bis zum 30.06. des Jahres leben die Mitgliedsrechte wieder auf.

Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung von der Mitgliederliste wird im Vereinsorgan "Bouvier Aktuell", auf der Homepage des DBC oder durch eine andere geeignete schriftliche Unterrichtung bekannt gegeben.

Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

§ 9 Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des DBC. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Nach dem 30.09. eingehende Austrittserklärungen werden erst zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.

Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn...

- a) eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 ausschließt, erst nach Aufnahme in den DBC bekanntgeworden ist, oder
- b) bei Zahlungsverweigerung (§ 7).

§ 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen über die Vereinsstrafen. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

§ 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Regeln des DBC oder den sportlichen Anstand verstoßen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Verbandes handeln oder seinen Mitgliedern schaden, folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- einfachen oder strengen Verweis,
- Geldbußen bis zu € 500,--
- Sperrung des Zuchtbuches, Zuchtverbot
- Löschung des Zwingernamens und anderer Eintragungen im Zuchtbuch,
- Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln und Lizenzkarten,
- Aberkennung von Siegertiteln,
- Ausstellungssperre, Veranstaltungssperre,
- Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Prüfungen
- Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern,
- Ausschluss.
- Das Ausschlussverfahren wird unter § 11 der Satzung geregelt.

Diese Maßnahmen können befristet werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Über die Veröffentlichung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle per eingeschriebenem Brief fristgerecht einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss. Kommen die Parteien hier zu keiner Einigung, entscheidet das Verbandsgericht des VDH in Dortmund. Die VDH Verbandsgerichtsordnung §1, jeweils in der neuesten Fassung, (derzeitiger Stand 27.07.2012) ist fester Bestandteil dieser Satzung. An der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder der Entscheidung über den Widerspruch, siehe §11 der Satzung („Vereinsstrafen“), dürfen Personen, die als Beteiligte in Betracht kommen, nicht mitwirken. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

Unberührt bleibt die Befugnis der Zuchtleitung, unrichtige Eingaben im Zuchtbuch oder auf der Ahnentafel zu berichtigen oder Ahnentafeln einzuziehen oder für ungültig zu erklären.

Die Art der Vereinsstrafen und das Verfahren werden in den Ausführungsbestimmungen gesondert geregelt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzungen.

§ 13 Organe des DBC

Organe des DBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Termin für die Versammlung des Folgejahres wird durch Veröffentlichung im „Bouvier Aktuell“ nach Vorstandsbeschluss spätestens bis zum Jahresende bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage und oder in der VDH Zeitschrift „Unser Rassehund“.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim 1. Vorsitzenden einzeln schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des DBC und entscheidet endgültig über dessen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer,
- die Festlegung der Beiträge und der sonstigen Gebühren,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf 100% des jährlichen Kopfbeitrags eines jeden Mitgliedes nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des DBC, die die Voraussetzung nach § 3 der Satzung erfüllen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Gäste können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden und genießen keinerlei Rederecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des DBC unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Eine entsprechende Veröffentlichung in den Clubnachrichten ist einer schriftlichen Einladung gleichgesetzt.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung oder durch Ordnungen und Beschlüsse des DBC im Einzelfall keine anderen Mehrheiten festgelegt sind. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des DBC ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden im Protokoll vermerkt.

Für die Wahlen in den Vorstand und in die Ausschüsse sowie für die Wahl der Kassenprüfer gilt folgende Regelung:

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten für das Amt diese Mehrheit erreicht, entscheidet ein zweiter Wahlgang. Nunmehr gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Gewählte muss zur Wirksamkeit der Wahl diese nach erfolgtem Wahlgang gegenüber dem Versammlungsleiter als angenommen erklären.

Über jede Mitgliederversammlung ist von dem gewählten Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach der Genehmigung ist dieses Protokoll vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des DBC.

Der/die Schriftführer/in schreibt und versendet die Protokolle. Der Bericht der Kassenprüfer wird in das Beschlussbuch aufgenommen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der engere Vorstand

Der engere Vorstand des DBC besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Kassierer

Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende), der Geschäftsführer und der Kassier. Jeder ist allein zeichnungsberechtigt. Diese vier Personen bilden den engeren Vorstand des DBC.

Für den Fall einer nachgewiesenen Verhinderung (schriftlich) vertreten sie sich in der Reihenfolge wechselseitig.

2. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des DBC besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer/in
dem/der Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Zuchtleiter/in
dem Obmann / der Obfrau für Formwertrichter
dem/der Ausbildungsleiter/in
dem/der Zuchtbuchführer/in
dem Obmann / der Obfrau für das Schauwesen

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einbringung von Anträgen zur Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen, insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen unverzüglich beim Registergericht anzumelden
- d) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Durchführung der Schlichtung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Die Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen in Personalunion ausüben, aber niemals mehr als zwei. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Die Besetzung des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden des/der Geschäftsführers/-führerin und des/der Kassierers/-in durch ein und dieselbe Person sollte aber nur aus außergewöhnlich wichtigem Grund vorgenommen werden und zwar bei Ausfall eines Mitgliedes des engeren Vorstandes. Diese Maßnahme gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehört es, dem Vorstand Durchführungsbestimmungen über die Auslegung und Anwendung der ihr Ressort betreffenden Ordnungen des DBC zur Genehmigung vorzuschlagen. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der

Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens werden an die Mitglieder im Bouvier aktuell und auf der Homepage bekannt gegeben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Einzelaufgaben des Vorstandes wurden in einer Ordnung durch den Vorstand festgelegt. Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2005 beschlossen (Geschäftsordnung des Deutschen Bouvier Club von 1977 e.V.) und durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2014 geändert.

Der Vorstand kann nach schriftlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Über das Abstimmungsergebnis werden die Vorstandsmitglieder benachrichtigt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden sinngemäß wie in § 14 behandelt).

Der/die Schriftführer/in schreibt und versendet die Protokolle.

Beschlüsse des Vorstandes sind verbindlich. Änderungen und Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Das Protokoll der letzten Sitzung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand kein Einwand der Teilnehmer bei dem Sitzungsleiter erfolgt ist.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft (soweit nicht anders geregelt):

1. Der/Die erste Vorsitzende

Der/Die erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Ihm/Ihr obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes sowie die Aufstellung der Tagesordnung, soweit dies nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten ist. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie überwacht die Geschäftsführung und kontrolliert die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende

Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber ist er/sie jedoch verpflichtet, von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Er/Sie übernimmt auch die übrigen Aufgaben des/der ersten Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung. Ansonsten steht der/die stellvertretende Vorsitzende für Sonderaufgaben zur Verfügung.

3. Der/die Geschäftsführer/in

1. Der/Die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand gegebenen Weisungen und Richtlinien und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Einzelaufgaben wurden in einer Ordnung durch den Vorstand festgelegt. Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2005 beschlossen. (Geschäftsordnung des Deutschen Bouvier Club von 1977 e.V.)
3. Ihm/Ihr obliegt das Mitgliederwesen.
4. Der/Die Geschäftsführer/in unterstützt den/die Kassierer/in bei sämtlichen finanziellen Geschäften des Vereins und überwacht die Kostenordnung.
5. Er/Sie vertritt den/die Kassierer/in und führt bei dessen Verhinderung die Geschäfte.
6. Bei Verhinderung des Schriftführers führt er/sie bei den Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung das Protokoll und fertigt die Niederschriften, soweit vom Vorstand kein/e andere/r Protokollführer/in bestellt wird. Die Protokollniederschriften sind von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

4. Der/Die Kassier/in

Der/Die Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte des Vereins, überwacht die Kostenordnung und führt das Kassenbuch. Er/Sie hat den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über das Vereinsvermögen abzulegen. Er/Sie hat die Kassenordnung des DBC strengstens zu beachten.

5. Der/Die Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie führt Protokoll bei jeder Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung, sofern er/sie vom Geschäftsführer hierzu delegiert wurde. Er/Sie ist für das Versenden der Protokolle verantwortlich.

6. Der/Die Zuchtleiter/in

Der/Die Zuchtleiter/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie ist der/die Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er/Sie hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazu gehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er/Sie bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er/Sie ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

7. Der/Die Obmann/Obfrau für Formwertrichter

Der/Die Richterobmann/-obfrau wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zum Richterobmann/Zur Richterobfrau kann nur ein/e Zuchtrichter/in gewählt werden. Er/Sie erledigt alle Richter- und Richteranwälterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung. Bezüglich der Einteilung der Zucht- und Leistungsrichter hat er/sie sich mit dem Zuchtleiter abzustimmen. Er/Sie führt die Richterliste.

8. Der/Die Ausbildungsleiter/in

Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie ist Vorsitzende(r) des Leistungsausschusses. Er/Sie ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung, der Leistungsprüfungen und der Prüfungs- und Körordnung. Er/Sie schult, berät und unterstützt die Ausbildungswarte der Untergliederungen. Er/Sie leitet die Deutschen Meisterschaften. Er/Sie vertritt den DBC in Fragen des Gebrauchshundsports beim VDH und dessen Arbeitsgemeinschaften.

9. Der/Die Zuchtbuchführer/in

Der/Die Zuchtbuchführer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches verantwortlich.

Das Zuchtbuch wird nach den Weisungen der Zuchtleitung durch das Zuchtbuchamt geführt. Im Bedarfsfall vertreten sich diese gegenseitig.

10. Der Obmann/Die Obfrau für das Schauwesen

Er/Sie plant die DBC Klubschauen und ist verantwortlich für das gesamte Schauwesen und alle damit verbundenen Abläufe.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch, mittels EDV einberufen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung angekündigt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in jedem Fall einzuhalten.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder den/die erste/n Vorsitzende/n schriftlich um die Einberufung einer Sitzung ersuchen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Sitzung leitet der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Das Sitzungsprotokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
5. Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb von drei Wochen eine Ausfertigung des Protokolls übersandt werden.
6. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann über den Gegenstand der Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Das schriftliche Verfahren ist bei Bedarf in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied des engeren Vorstandes ist einzeln und geheim zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per offener Abstimmung gewählt werden. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer aus dem Kreise der Mitglieder eine Ersatzperson kooptieren. Die Berufung einer Ersatzperson kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes binnen einer Frist von sechs Monaten erfolgen wird. Der Restvorstand entscheidet, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl übernimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist.
4. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob eine Nachwahl oder Neuwahl vorzunehmen ist. Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.
5. Aus den Ämtern ausscheidende Vorstandsmitglieder ungeachtet ob Mitglied des engeren oder des Gesamtvorstandes, sowie Funktionsträger haben alle bestehenden und neu erarbeiteten, auch die DBC erfassten Daten/Unterlagen im bearbeitungsfähigen Zustand sofort an den jeweiligen Nachfolger auszuhändigen. Werden die Unterlagen und Gerätschaften nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden herausgegeben, so kann der DBC zusätzlich zur Herausgabe 500,00 € Schadenersatz verlangen.
6. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der amtierenden Vorstandsmitglieder ein Ausschussmitglied von seinem Amt suspendieren. Wird der Antrag im Gesamtvorstand angenommen, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand eine geeignete Person aus den Reihen der DBC -Mitglieder gebeten, diese Geschäfte zu übernehmen.
Die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf nicht ständige Ausschüsse einsetzen, die zur Erarbeitung besonderer Probleme und sonstiger Anliegen des DBC notwendig erscheinen.

Die Arbeit aller Ausschüsse unterliegt der Kontrolle der Mitgliederversammlung, die auf Antrag auch Änderungen und Beschlüsse herbeiführen kann.

Scheidet ein Ausschussmitglied im Laufe der Amtsperiode auf eigenen Wunsch aus, kann der Gesamtvorstand aus den Reihen der DBC- Mitglieder ebenfalls ein geeignetes Mitglied

kooptieren und bitten, die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen. Dort ist eine Ersatzwahl bis zum Ende der lfd. Amtsperiode vorzunehmen.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft des DBC angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der korrekten Bezahlung und Verbuchung. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist in der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern und dem Vorstand und Geschäftsführer spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche beim 1. Vorsitzenden anzukündigen, um den Mitarbeitern und der Steuerberatung eine organisatorische Planung zu ermöglichen. Sie erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

§ 21 Ausschüsse / Sachbeauftragte

Unterschieden wird zwischen ständigen und nicht ständigen Ausschüssen des DBC. Ständige Ausschüsse sind der Zuchtausschuss, der Ausbildungs-, Leistungs- und der Schlichtungsausschuss. Jeder ständige Ausschuss ist aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Ausschussmitglieder können mehrere Funktionen in Personalunion ausführen, aber niemals mehr als zwei.

- 1a) Der DBC hat als ständige Ausschüsse
 - a) einen Zuchtausschuss
 - b) einen Leistungsausschuss
 - c) einen Schlichtungsausschuss

- 1b) Der DBC hat als Sachbeauftragte
 - a) einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) einen Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten
 - c) einen Beauftragten für Internetangelegenheiten

2. Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Beauftragten erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, durch die Mitgliederversammlung. auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet, die Beauftragten durch den geschäftsführenden engeren Vorstand.
Vorsitzender des Zuchtausschusses ist der/die Zuchtleiter/in.
Vorsitzender des Ausbildungsausschusses ist der/die Hauptausbildungsleiter/in.

§ 22 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten

Die Ausschüsse und die Beauftragten haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Ausführung von Beschlüssen zu unterstützen. Die Ausschüsse oder Sachbeauftragten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

1. **Der Zuchtausschuss** besteht aus folgenden Mitgliedern:
der/dem Zuchtleiter/in, der/dem Zuchtbuchführer/in, einer/einem Zuchtwart/in des DBC und zwei Mitgliedern des DBC
Leiter des Zuchtausschusses ist der/die Zuchtleiter/in des DBC. Der Zuchtausschuss stimmt mehrheitlich über Zuchtfragen ab und erarbeitet insbesondere die Bestimmungen der Zuchtordnung des DBC. Beschlüsse des Zuchtausschusses sind wirksam, nachdem sie vom Gesamtvorstand genehmigt und in der Vereinszeitschrift zurzeit Bouvier Aktuell veröffentlicht worden sind.
2. **Der Ausbildungs- und Leistungsausschuss** besteht aus folgenden Mitgliedern:
Ausbildungsleiter/in, Leistungsbuchführer/in, einem gewählten Mitglied.
Leiter des Ausbildungsleistungsausschusses ist der/die Ausbildungsleiter/in des DBC.
Der Ausbildungsausschuss erarbeitet mehrheitlich die Ausbildungs- und Sportfragen und beschließt insbesondere die Bestimmungen der Sport- und Leistungsrichterordnung des DBC und legt diese Beschlüsse dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vor. Er hat die Aufgabe, alle der Ausbildung dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Seine Mitglieder sollten mit Ausbildungsfragen vertraut sein.
3. **Der Schlichtungsausschuss**
Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Seine Aufgabe ist Streitigkeiten jeder Art im DBC zu schlichten. Jedes DBC-Mitglied ist berechtigt, den Schlichtungsausschuss zu kontaktieren. Dies muss schriftlich geschehen und mit Angabe der Gründe. Binnen einer Frist von zwei Wochen obliegt es dem Schlichtungsausschuss, den anderen Beteiligten diese Schreiben zur Stellungnahme zur Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist zur Stellungnahme zu setzen. Der Schlichtungsausschuss kann Zeugen/Beteiligte befragen. Die Empfehlung des Schlichtungsausschusses wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Wird die Empfehlung des Schlichtungsausschusses nicht von allen Beteiligten angenommen, entscheidet das Verbandsgericht des VDH in Dortmund. Die VDH Verbandsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist fester Bestandteil dieser Satzung. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH Verbandsgericht anzurufen.
Nimmt eine Partei Rechtsberatung bzw. anwaltliche Hilfe in Anspruch, fallen diese Kosten in jedem Falle ihr selbst zur Last, unabhängig vom Obsiegen oder Unterliegen.

§ 23 Gliederungen

Der DBC kann folgende Untergliederungen zulassen:

- a) Landesgruppen
- b) Ortsgruppen.

Zur intensiveren Betreuung und zur Steigerung der Verbundenheit der Mitglieder des DBC und der Freunde der vertretenen Rassen untereinander kann der Gesamtvorstand des DBC auf Antrag der Bildung von Landesgruppen und Ortsgruppen des DBC zustimmen.

Die Satzungen dieser Untergliederungen, die auch in der Form von rechtlich selbständigen Vereinen geführt werden können, dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des DBC stehen.

Mitglieder einer Landesgruppe können nur Mitglieder des DBC werden. In einer Landesgruppe können sich Ortsgruppen bilden. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 24 Kosten

1. Die Vorstands-, Ausschussmitglieder, und andere mit Aufgaben des DBC betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Auslagen vergütet.
Die im Clubinteresse gemachten Auslagen der Vorstandschaft und anderer Personen im Auftrage des Vorstandes werden nach der jeweils gültigen Kostenordnung vergütet.
3. Für Schäden, die Amtsträger des DBC oder seiner Unterabteilungen in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie mit der schadensstiftenden Handlung gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

§ 25 Öffentlichkeitsarbeit

Wir möchten betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Inhalte oder die Gestaltung der auf der Homepage des DBC gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller Seiten, die von unseren Seiten gelinkt sind. Die Inhalte dieser Seiten machen wir uns nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten angebrachten Links und für die Inhalte aller Seiten, zu denen die angebrachten Links führen.

Das Internet arbeitet mit der Zwischenspeicherung und Weitergabe temporärer Daten. Eine Gewähr für den Ausschluss von Manipulation, von versehentlichem Verfälschen und Gewähr für die Verwendung aktueller Daten (z. B. alte Version noch im Cache) auf dem Verbindungsweg Anbieter zu Nutzer, kann es zurzeit nicht geben. Auf diese systembedingte Einschränkung weisen wir daher wie folgt hin:

Sie erhalten auf unsere Homepage Daten unter den Bedingungen des Internets. Für die Richtigkeit der Angaben und die Übereinstimmung mit den Ursprungsdaten kann daher keine Gewähr übernommen werden.

§ 26 Datenschutz

Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und für vereinsinterne Auswertungen, sowie zu Abrechnungszwecken gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen und Zwecke des Vereins genutzt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG).

§ 27 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Eine Zustellung durch elektronische Versendung ist statthaft, wenn das Mitglied über eine E-Mail Adresse verfügt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis des Club mit erfolgter Abstimmung, im Außenverhältnis nach erfolgter Eintragung der Änderungen im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Wenn die Mitgliederversammlung bestimmte Punkte der Satzung durch Beschluss ändert, hat dies möglicherweise Konsequenzen auf andere Punkte der Satzung. Dieses mit abzustimmen, wird aber häufig vergessen. Durch die redaktionelle Anpassung kann der Vorstand dies nachholen, ohne die Mitgliederversammlung noch einmal dafür bemühen zu müssen. Die redaktionellen Änderungen müssen veröffentlicht werden.

Soweit nur eine redaktionelle oder infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendige Satzungsänderung notwendig wird, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen.

§ 28 Vermögen

1. Das Vermögen des DBC muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Den Verwaltungsstellen ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu haben.
2. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der Kassenverantwortliche.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des DBC kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck mit einer mindestens dreimonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des engeren Vorstandes nur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einer gemeinnützigen Vereinigung zufließen muss.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.

§ 30 Nichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

Diese Satzung vom 25. März 2012 in Essen – Kettwig durch Mitgliederversammlung ursprünglich genehmigt und beschlossen, wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2014 in Leverkusen-Küppersteg geändert.

.....Titz..... den 15.03.2014...gez. Josef Flöter.....

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die zuletzt am 25. März 2012 geänderte Satzung ihre Gültigkeit!

Deutscher Bouvier Club von 1977 e.V.
Bouvier des Flandres * Bouvier des Ardennes

Vereinsstrafen

Ausführungen zu § 11 der Satzung



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Definition Vereinsstrafen
- § 2 Wer kann Vereinsstrafen verhängen
- § 3 Vereinsstrafen des Vorstands der Orts- und Landesgruppe des DBC
- § 4 Strafverfolgungsgründe
- § 5 Einleitung eines Verfahrens
- § 6 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung
- § 7 Verfahrensregeln
- § 8 Ruhen der Mitgliederrechte
- § 9 Entscheidungen
- § 10 Wirkung des Ausschlusses
- § 11 Berufung
- § 12 Fristen
- § 13 Abschluss des Verfahrens

§ 1 Vereinsstrafen sind:

1. Verweis
2. Verbot der Teilnahme an Landesgruppen- und Ortsgruppenveranstaltungen bis zu 6 Monaten
3. Entzug der Mitgliedschaft bei einer Ortsgruppe
4. zeitweise oder dauernde Enthebung von allen Vereinsämtern
5. zeitweise oder dauernde Zuchtbuchsperr
6. zeitweise oder dauernde Prüfungs- oder Ausstellungssperre
7. vorübergehender Ausschluss
8. endgültiger Ausschluss

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Die Amtsenthebung, Zuchtbuch- Prüfungs- und Ausstellungssperre sowie der Ausschluss aus dem DBC kann auch auf Bewährung erfolgen. In diesem Fall treten die Wirkungen der Vereinsstrafe nicht ein, sofern sich der Betroffene innerhalb der Bewährungsfrist einwandfrei führt. Ist die Führung des Betroffenen innerhalb der Bewährungsfrist nicht einwandfrei, so ist in einem neuen Verfahren zu entscheiden, ob die Vereinsstrafe endgültig zu verhängen ist.

§ 2 Vereinsstrafen können verhängen

1. Der Vorstand der Ortsgruppe
2. Der Vorstand der Landesgruppe
3. Der Vorstand des DBC

§ 3 Vereinsstrafen des Vorstands der Orts- und Landesgruppe des DBC

1. Der Vorstand einer Ortsgruppe kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verweis
 - Teilnahmeverbot an einer Veranstaltung der Ortsgruppe
 - Ausschluss aus der Ortsgruppe

2. Der Vorstand der Landesgruppe kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme an Landesgruppen- und Ortsgruppenveranstaltungen bis zu 6 Monaten
 - Enthebung von allen Ortsgruppenämtern
 - Ausschluss aus einer Ortsgruppe.

3. Der Vorstand des DBC kann alle Vereinsstrafen verhängen.

Hat der Vorstand einer Bezirksgruppe oder der Vorstand einer Landesgruppe bereits eine Strafe ausgesprochen, hindert das die höhere Instanz nicht, ebenfalls eine Vereinsstrafe auszusprechen, wobei aber bereits die von der unteren Instanz verhängte Vereinsstrafe beim Strafmaß mit zu berücksichtigen ist.

§ 4 Strafverfolgungsgründe

Eine Vereinsstrafe kann erfolgen:

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse oder die sonstigen Bestimmungen des DBC
2. Bei Verletzungen der Vereinsinteressen.
3. Wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen.
4. Bei Unzuverlässigkeit in der Zucht und beim An- und Verkauf von Hunden.
5. Bei wissentlich falscher Angabe bei Anmeldung zum Zuchtbuch oder zu Veranstaltungen, beim Ausstellen von Deckscheinen und in Vereinsurkunden, ferner wegen eines Täuschungsversuchs gegenüber einem Richter, wegen eines verbotenen Eingriffs an einem Hund oder anderer unlauterer Handlungen bei Ausstellungen, Prüfungen, Körungen in der Zucht oder beim Verkauf.
6. Wegen ehrloser Handlungen inner- und außerhalb des DBC.
7. Bei sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 5 Einleitung eines Verfahrens

Ein Vereinsstrafverfahren kann eingeleitet werden vom Vorstand des DBC oder von den Vorständen der Landesgruppen und Ortsgruppen. Die Ortsgruppen und Landesgruppen habe Fälle, die ihre Zuständigkeit überschreiten, an die nächsthöhere Instanz unter Beifügung des Beweismaterials weiterzugeben.

Der Vorstand des DBC kann zu jedem Zeitpunkt ein Verfahren zur eigenen Durchführung übernehmen, wenn ihm dies aufgrund der Bedeutung des Falles zweckmäßig erscheint. Ein Einzelmitglied hat etwaige Beschuldigungen gegen ein anderes Mitglied bei seiner zuständigen Ortsgruppe, oder falls eine Mitgliedschaft bei einer Ortsgruppe nicht vorliegt, bei der zuständigen Landesgruppe einzureichen.

Private Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gehören nicht vor die Vereinsstrafinstanzen.

Es muss vielmehr den Mitgliedern überlassen bleiben, derartige Auseinandersetzungen durch die allgemeinen

Gerichte oder Behörden klären zu lassen. Berühren derartige Auseinandersetzungen auch den Vereinsfrieden, kann der Vorstand des DBC eine formlose Schlichtung versuchen. Der DBC- Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag eines DBC-Mitgliedes tätig werden. Soweit es sich jedoch um persönliche Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Landesgruppe handelt, wird der Vorstand des DBC nur tätig, wenn eine Schlichtung in der Landesgruppe versucht wurde. Dies ist durch die Vorlage eines entsprechenden Schlichtungsprotokolls zu belegen. Der Vorstand des DBC kann mit der Schlichtung geeignete Personen, die nicht Mitglied des DBC sein müssen, beauftragen. Sind Beschuldigungen gegen ein Mitglied offensichtlich haltlos oder berühren sie nicht die Belange des DBC so wird ein Verfahren nicht eröffnet.

§ 6 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung

Wird das Verfahren mündlich durchgeführt (§ 7 Abs.2), sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten drei Wochen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung mitzuteilen mit der Aufforderung, zum Termin zu erscheinen, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen zu äußern und Beweismittel zu benennen, die seiner Entlastung dienen sollen.

Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung (Abs. 1) oder äußert er sich zu den Vorwürfen nicht innerhalb der gesetzten Frist (Abs. 2), kann ein Verzicht auf das Recht der Verteidigung angenommen werden. In diesem Fall kann der Beschuldigte schon bei hinreichendem Tatverdacht bestraft werden.

§ 7 Verfahrensregeln

Die Verfahren haben nach Wahl des zuständigen Vorstandes mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Im Hinblick auf die Entfernung zwischen den Wohnorten der Beteiligten und die dadurch bedingten Kosten werden die Verfahren vor dem Vorstand des DBC und den Landesgruppen im allgemeinen auf schriftlichem Wege erfolgen müssen. Verlangt der Betroffene die Durchführung eines mündlichen Verfahrens, hat er die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Über die mündlichen Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Zeugen sind zu einer wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen; bei einer mündlichen Verhandlung sind sie nur für die Dauer ihrer Vernehmung zugelassen.

§ 8 Ruhen der Mitgliederrechte

In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann durch den Vorstand des DBC das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Beschuldigten angeordnet werden. Die Anordnung kann sich auch auf das sofortige Ruhen einzelner Mitgliedsrechte beschränken (z.B. sofortiges Ruhen aller Ämter, vorläufige Zuchtbuch- oder Prüfungssperre usw.). Diese Anordnung hat jedoch nur Wirksamkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren, unabhängig davon längstens aber für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe an den Beschuldigten. Gegen diese Anordnung kann der Betroffene Widerspruch einlegen.

Dieser Widerspruch ist an keine Frist gebunden. Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs hat der DBC zu überprüfen, ob aufgrund der Einlassung des Betroffenen (§ 6) die Anordnung ganz oder teilweise noch berechtigt ist.

§ 9 Entscheidungen

Die für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständigen Instanzen entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die maßgeblichen Gründe für die Verhängung zu enthalten hat. Alle Entscheidungen sollen kurz und in verständlicher Form abgefasst sein.

Ergibt sich während des Verfahrens, dass die Beschuldigungen unbegründet oder nicht beweisbar sind, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Anzeigenden und dem Beschuldigten ist hiervon Kenntnis zu geben. Dem Anzeigenden steht gegen die Einstellung des Verfahrens ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu.

§ 10 Wirkungen des Ausschlusses

Mit dem Ausschluss aus dem DBC ist der Ausschluss aus jeder Untergliederung des DBC verbunden. Der Ausschluss aus einer Ortsgruppe hat dagegen nicht den Verlust der Mitgliedschaft beim DBC zur Folge.

§ 11 Berufung

Schließt der Vorstand einer Ortsgruppe ein Mitglied aus der Ortsgruppe aus, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Geschäftsführer oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der Ortsgruppe innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Beschließt der DBC-Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Ortsgruppe, ist eine Berufung hiergegen nicht möglich.

Beschließt der DBC-Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem DBC, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Geschäftsführer oder dem 1. Vorsitzenden des DBC einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von vier Monaten über den Ausschluss. Soweit in dieser Zeit keine Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Fristen

Bei brieflicher Übermittlung von Erklärungen ist eine vorgeschriebene Frist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels des Absendeortes innerhalb der gesetzten Frist liegt. Am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post gilt eine Briefsendung als empfangen. Sofern Fristen aus Gründen versäumt worden sind, die der Versäumende nicht zu vertreten hat, kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag gewährt werden. Bei Bewilligung seines Antrages gilt die Frist als nicht versäumt.

§ 13 Abschluss des Verfahrens

Die vom DBC-Vorstand verhängten Vereinsstrafen sind unverzüglich in der Vereinszeitung "Bouvier Aktuell" zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichung der Vereinsstrafe "Verweis" kann abgesehen werden. Ein verhängter Ausschluss aus dem DBC ist erst dann zu veröffentlichen, wenn entweder nicht oder nicht rechtzeitig Berufung gegen die Entscheidung des DBC-Vorstandes eingelegt oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem DBC bestätigt hat.



VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zuständigkeit	1
§ 2 Zusammensetzung des VDH-Verbandsgerichts	2
§ 3 Unabhängigkeit	2
§ 4 Bestellung der Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts	3
§ 5 Sitz des VDH-Verbandsgerichts	3
§ 6 Einleitung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens	3
§ 7 Zurückweisung von Anträgen	3
§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden	3
§ 9 Mündliche Verhandlung	4
§ 10 Verfahrensgestaltung	4
§ 11 Vertretung	4
§ 12 Säumnis	4
§ 13 Öffentlichkeit	4
§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des VDH-Verbandsgerichts	4
§ 15 Protokoll	5
§ 16 Vergleich	5
§ 17 Erlass der Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts	6
§ 18 Vorläufige Maßnahmen	6
§ 19 Kosten des Verfahrens	6
§ 20 Hinterlegung der Entscheidung	7

Präambel

Das VDH-Verbandsgericht löst den VDH-Ehrenrat und das VDH-Schiedsgericht ab. Sollten in Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine noch in Zuständigkeitsverweisen die Bezeichnungen „VDH-Schiedsgericht“ und/oder „VDH-Ehrenrat“ geführt werden, begründet dies die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts.

Das VDH-Verbandsgericht ist kein Organ des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des VDH e. V.

Die nachstehende VDH-Verbandsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des VDH.

§ 1 Zuständigkeit

1. Der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
 1. der VDH, seine Organe und Organmitglieder,
 2. die Mitgliedsvereine und Landesverbände des VDH sowie ihre Organe und Organmitglieder,
 3. die Mitglieder der Mitgliedsvereine, soweit sie sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des VDH betätigen.
2. Sachlich ist das VDH-Verbandsgericht insbesondere zuständig
 1. für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen von Verbandsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in der Satzung aufgeführten Tatbestände,
 2. für die in den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine aufgeführten Tatbestände, soweit die Zuständigkeit nach der Satzung begründet ist,
 3. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des VDH,
 4. bei Streitigkeiten zwischen dem VDH einschließlich seiner Organe und den Mitgliedsvereinen,
 5. bei Streitigkeiten der Mitgliedsvereine untereinander,

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

6. bei Streitigkeiten zwischen dem VDH und den Mitgliedern der Mitgliedsvereine,
 7. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern, soweit dies in den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsvereine vorgesehen ist,
 8. bei Streitigkeiten zwischen dem VDH und seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren,
 9. für alle weiteren in VDH-Satzung und -Ordnungen bestimmten Verfahren,
 10. zur Entscheidung über die Maßregelung von Mitgliedsvereinen,
 11. als Verbandsgericht i. S. d. § 6 Abs. 4 der Satzung,
 12. als Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und/oder einen Einspruch vorsehen, als Erst- und Berufungsinstanz in Vereinsgerichtsangelegenheiten derjenigen Mitgliedsvereine, die dieses in ihrer Satzung vorgesehen haben,
 13. in Fällen, in denen ein Mitgliedsverein kein eigenes Vereinsgericht vorsieht oder ein Vereinsgericht eines Mitgliedsvereins nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann bzw. besetzt worden ist; des Weiteren in Fällen, in denen ein Vereinsgericht nicht handlungsfähig ist. Die Handlungsunfähigkeit ist glaubhaft zu machen.
3. Das Verbandsgericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und/oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
 4. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

§ 2 Zusammensetzung des VDH-Verbandsgerichts

1. Das VDH-Verbandsgericht verfügt über zwei Kammern, die mit jeweils einem Vorsitzenden und mit jeweils zwei Beisitzern besetzt sind. Zusätzlich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer bereitzuhalten, die im Bedarfsfall in einer der Kammern zum Einsatz kommen.

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben.

Alle Angehörigen des VDH-Verbandsgerichts müssen Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein.

Die Beisitzer sollten in der Kynologie erfahren sein.

2. Das VDH-Verbandsgericht gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, in dem u. a. die funktionelle Zuständigkeit, die sich nach den Endziffern der eingegangenen Verfahren bestimmt, festgelegt wird. Jeweils ein Exemplar der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans sind auf der VDH-Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan können jederzeit eingesehen werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des VDH-Verbandsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Angehörigen des VDH-Verbandsgerichts dürfen nicht Mitglieder eines Organs des VDH sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum VDH oder zu einem Mitgliedsverein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

§ 4 Bestellung der Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts

Die Mitgliederversammlung des VDH wählt einzeln sämtliche Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts auf die Dauer von drei Jahren. Ein Mitglied des VDH-Verbandsgerichts bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Das VDH-Verbandsgericht soll sämtliche innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür das neu gewählte VDH-Verbandsgericht zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

§ 5 Sitz des VDH-Verbandsgerichts

Das VDH-Verbandsgericht tagt in der Regel am Sitz des VDH.

§ 6 Einleitung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens

1. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Verbandsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des VDH eine Antragschrift einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
2. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,00 Euro durch den Antragsteller nachzuweisen. Der VDH-Vorstand ist nicht vorschusspflichtig.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

Das VDH-Verbandsgericht hat Anträge zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§ 6 Ziff. 2) nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.

Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.

Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.

Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des VDH oder der Mitgliedsvereine anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

Das VDH-Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Das VDH-Verbandsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen. § 7 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom VDH nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

2. In berechtigten Ausnahmefällen kann das VDH-Verbandsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 10 Verfahrensgestaltung

Das VDH-Verbandsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Das VDH-Verbandsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des VDH-Verbandsgerichts leitend gewesen sind.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das VDH-Verbandsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 11 S. 2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.

§ 12 Säumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht.

Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem VDH-Verbandsgericht ist grundsätzlich nichtöffentlich. Das VDH-Verbandsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des VDH-Verbandsgerichts

Die Ablehnung des VDH-Verbandsgerichts oder einer Kammer im Ganzen ist unzulässig.

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

Wird ein Mitglied einer der Kammern des VDH-Verbandsgerichts als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Die Kammer des VDH-Verbandsgerichts, der das abgelehnte Mitglied angehört, kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann einer der für das VDH-Verbandsgericht vorgesehenen Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit, wobei ein Vorsitzender nur durch einen Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann.

Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds.

Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung und im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen Fortgang zu geben.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 15 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien – sofern keine Einwendungen erhoben werden – wieder gelöscht werden.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die Bezeichnung und Besetzung des VDH-Verbandsgerichts,
2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
3. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
4. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
5. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Verbandsgerichts erhoben worden sind,
6. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das VDH-Verbandsgericht,
7. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
8. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
9. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
10. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
11. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
12. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
13. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,
14. den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
15. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom VDH-Verbandsgericht ein Mitglied des VDH-Verbandsgerichts mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das VDH-Verbandsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.

Das VDH-Verbandsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

diesem Fall stellt das VDH-Verbandsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.

Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 Erlass der Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts

Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung.

Materiell stützt das VDH-Verbandsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts soll enthalten:

1. die Bezeichnung des VDH-Verbandsgerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des VDH-Verbandsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Vorläufige Maßnahmen

Der jeweilige Kammervorsitzende kann nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht. Ein eigenständiges Eilverfahren gibt es nicht.

§ 19 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Für das Tätigwerden des VDH-Verbandsgerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des VDH-Verbandsgerichts einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,- Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,- Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,- Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des VDH-Verbandsgerichts zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,- Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,- Euro festgesetzt. Weiterhin wird eine, Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50 € erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des

VDH-Verbandsgerichts-Ordnung

Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 sowie 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Der Streitwert wird vom Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichts festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom VDH festgelegten Spesensätze.

§ 20 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des VDH-Verbandsgerichts unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 8 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des VDH zu hinterlegen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des VDH aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des VDH nicht entgegenstehen. Der jeweilige Kammervorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.